

„Allgemeine Rechtsverfahren-Gesellschafts-Wissenschaft“ nennen wir jene Wissenschaft, in welcher jene identischen Allgemeinen bestimmt werden, durch welche die Beziehung „Rechtsverfahren-Gesellschaft“ begründet ist. Hingegen stellt sich, wie bereits dargelegt wurde, jene Wissenschaft, welche die „Positivisten“ vorzüglich als „Rechtswissenschaft“ bezeichnen, nämlich die „Rechtsdogmatik“, als eine „Sinnentfaltungswissenschaft“ von „Befehlen mit Rechtsverleihungs-Behauptung“, als eine „Auslegungs-Wissenschaft“ dar, welche weder das Gegebene „Recht schlechtweg“, noch dessen Besonderheiten bestimmt, sich also „Rechtswissenschaft“ nur insoferne nennen kann, als sie den Sinn von Befehlen entfaltet, hinsichtlich welcher sie annimmt, daß die in ihnen enthaltene Rechtsverleihungs-Behauptung wahr ist. Die „Rechtsdogmatik“ bestimmt aber weder, was überhaupt „Recht“ ist, noch, ob in besonderem Falle ein „Recht“ vorliegt, sie bestimmt vielmehr lediglich den Sinn der in „Befehlen mit Rechtsverleihungs-Behauptung“ enthaltenen „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Kundgaben“, kann also passend lediglich als „Wissenschaft vom Sinne der in Befehlen mit Rechtsverleihungs-Behauptung enthaltenen Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptungen“ bezeichnet werden. Macht man sich nun den Gegenstand der „Rechtsdogmatik“ genannten Wissenschaft klar, und ferner die sehr häufige Gleichsetzung „juristischer Positivismus = Rechtsdogmatik“, so wird man nicht mehr verwundert sein, daß die gangbare „Rechtswissenschaft“ als wahrer „lucus a non lucendo“ eine „Rechtswissenschaft ohne Recht“ ist, eine Wissenschaft, in welcher sich gar keine Urteile über das Gegebene „Recht“ finden, vielmehr nur Urteile über die verschiedensten „staatlich gemeinten Befehle“, hinsichtlich welcher ohne Bestimmung dessen, was „Recht“ ist und ohne Bestimmung der Gegebenheit besonderen „Rechtes“ vorausgesetzt wird, daß sie irgend Etwas mit dem Gegebenen „Recht“ zu tun haben, mit einem Gegebenen, dessen Bestimmung die Rechtsdogmatiker den „Rechtsphilosophen“ überlassen, also jenen, die in Wahrheit „Rechtswissenschaft“ betreiben wollen.

Wir haben nunmehr noch in Kürze jenes Gegebene zu bestimmen, welches „gesellschaftliche Wirtschaft“ genannt wird. Als „Wirtschafts-Seelenaugenblick“ bezeichnen wir überhaupt jeden Verhalten-Seelenaugenblick, in welchem jemand auf eine nach seinem Wissen mit der Entwirklichung eines auf ihn bezogenen Leistungs-Grundlage-Wertes verbundene Verwirklichung eines anderen auf ihn bezogenen Leistungs-Grundlage-Wertes zielt, „wirtschaften“ nennen wir das solchem Verhalten-Seelenaugenblicke gegebene „eigene gegenwärtige Leisten“, „Wirtschaft“ nennen wir jedes besonderes „Wirtschafts-Wollen“ erfüllende Geschehen. Als „Leistungs-Grundlage-Wert“ haben wir jedes identische Allgemeine bestimmt, das eine „Leistungs-Geeignetheit“ dar-